# FDS SFP GARP

Verband Filmregie Schweizerischer Verband Gruppe Autoren, Regisseure,

und Drehbuch Schweiz der FilmproduzentInnen Produzenten

# SUISSIMAGE SSA

Schweiz. Genossenschaft für Urheber- Schweizerische

rechte an audiovisuellen Werken Autorengesellschaft

**Kommentar zu dem Mustervertrag „Auftrag zu Vorabklärungen“**

**Vorbemerkung**

Bevor ein Filmprojekt realisiert wird, finden regelmässig Gespräche zwischen Produzentin und der für die Regie vorgesehenen Person statt, in denen ausgelotet wird, ob die Vorstellungen hinsichtlich des Filmprojektes in inhaltlicher, künstlerischer und finanzieller Hinsicht übereinstimmen und ob man sich eine Zusammenarbeit vorstellen kann. Es wird auch diskutiert, zu welchen Bedingungen und in welchem Zeitrahmen die Realisierung des Filmes erfolgen müsste oder könnte. Diese Vorabklärungen können sich mitunter über eine geraume Zeit hinziehen, ohne dass bereits ein schriftlicher Regievertrag unterzeichnet worden wäre.

Diese Phase der Vorabklärungen ist – wenn sie nicht vertraglich geregelt wird – für beide Parteien mit Unsicherheiten und einem gewissen Risiko verbunden:

* einerseits sollte die/der Regisseur\_in wissen, welche Leistungen von ihm/ihr im Rahmen dieser Vorabklärungen erwartet werden und ob bzw. ab wann und wie weit diese abgegolten werden oder nicht, und
* andererseits sollte die Produzentin vermeiden, dass im Streitfall ein\_e Richter\_in nachträglich in diesen Vorsondierungen bereits das stillschweigende Eingehen eines Arbeitsverhältnisses sieht, weshalb für dessen Zustandekommen ausdrücklich die Schriftform vorgesehen wird.

Beide Seiten haben auch ein Interesse daran, dass sich diese Vorabklärungen nicht endlos in die Länge ziehen. Der Vertrag über diese Vorabklärungen ist daher auf die Dauer von 3 Monaten befristet. Entweder wird bis zum Ablauf dieser Dauer ein schriftlicher Regievertrag unterzeichnet oder aber die Zusammenarbeit gilt als nicht zustande gekommen.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages sollen die Parteien auch vor falschen Vorstellungen bewahrt werden. Beiden Parteien soll klar sein, dass es in dieser Phase erst um Vorabklärungen geht und über eine künftige Zusammenarbeit noch nichts beschlossen ist. Sollte eine Zusammenarbeit nicht zustande kommen, so sollen die Parteien ohne Ressentiments auseinander gehen können und es braucht kein Gericht, das im Nachhinein feststellen muss, ob eine der Partei der andern noch irgendetwas schuldet oder nicht.

Beim vorliegenden Vertrag handelt es sich rechtlich um einen blossen Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### zu Ziffer 1

In Ziffer 1 wird der Zweck dieses Vertrages umschrieben und festgehalten, um welches Filmprojekt es geht. Die Parteien sollen in Ruhe und unverbindlich prüfen können, ob bezüglich der Realisierung des fraglichen Projektes gemeinsame Vorstellungen bestehen und unter welchen Voraussetzungen insbesondere in finanzieller und zeitlicher Hinsicht eine Zusammenarbeit möglich wäre.

### zu Ziffer 2

In Ziffer 2 wird festgehalten, was von dem/der Filmschaffenden erwartet wird, nämlich die Lektüre des Drehbuches und eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme dazu samt den eigenen Vorstellungen über die Realisierung dieses Projektes.

Festgehalten wird auch bis wann eine solche Stellungnahme zu erfolgen hat und dass das Drehbuch und das gesamte Filmprojekt vertraulich zu behandeln sind.

### Zu Ziffer 3

In Ziffer 3 wird geregelt, ob diese Vorleistungen unentgeltlich oder gegen eine pauschale Entschädigung erbracht werden und in Absatz 2 wird eine Spesenregelung getroffen.

Sollten die Parteien zum Schluss kommen, die/der Filmschaffende hätte über die in Ziffer 2 geregelten Leistungen (d.h. Lektüre des Drehbuches und Abgabe einer Stellungnahme) hinaus weitere Vorabklärungen oder Vorarbeiten zu erbringen, so sind diese separat aufzulisten. Solche weiteren Vorabklärungen werden in jedem Fall abgegolten und zwar gemäss dem in Absatz 3 im Voraus vereinbarten Honorar.

### Zu Ziffer 4

Beim Regievertrag handelt es sich um einen Arbeitsvertrag. Für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages sieht das Gesetz keine besondere Form vor (Art. 320 OR). Das Gesetz verlangt für den Abschluss eines Arbeitsvertrages insbesondere nicht die Schriftform; ein Arbeitsvertrag kann vielmehr auch mündlich zustande kommen und zwar nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend. Wesentlich ist, dass sich die Parteien einig sind, dass Arbeit gegen Entschädigung geleistet wird. Ein Arbeitsvertrag gilt auch dann als abgeschlossen, wenn die Arbeitgeberin Arbeitsleistungen entgegen nimmt, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden (Art. 320 Abs. 2 OR). Gerade in Phasen solcher Vorabklärungen kann daher mitunter unklar sein, wann genau ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist.

Zwar sieht das Gesetz für den Abschluss eines Arbeitsvertrages keine besondere Form vor, doch können die Parteien eine solche unter sich vereinbaren (Art. 16 OR). Dies erfolgt in Ziffer 4 dieses Auftrages zu Vorabklärungen, indem explizit vereinbart wird, dass ein Regievertrag zwischen ihnen der Schriftform bedarf und ohne Unterzeichnung eines schriftlichen Regievertrages kein Arbeitsvertrag zwischen ihnen zustande kommt.

Weiter wird ausdrücklich festgehalten, dass vor Abschluss eines Regievertrages die/der Filmschaffende das Drehbuch nicht überarbeiten darf. Eine solche Überarbeitung des Drehbuches ginge über reine Vorabklärungen hinaus.

Der vorliegende Vertrag ist auf die **Dauer von 3 Monaten** begrenzt: **falls bis dahin kein schriftlicher Regievertrag zustande kommt, gilt** die Zusammenarbeit als gescheitert und **der vorliegende Auftrag als widerrufen.**

Version vom September 2006